

**Die nächste Welle der EU  
Gesetzgebung  
Green Deal und mehr .....**

Friedrich Klütsch, VDMA



# Willkommen Willkommen

Die nächste Welle der EU Gesetzgebung  
Green Deal und mehr .....



# Übersicht

## Neues zum aktuellen Status

- » Brexit

## Maschinenverordnung

- » Absehbares
- » Nicht Absehbares

## Green Deal

- » Ökodesign
- » ESPR

## WEEE/SCIP/RoHS/Reach

## Verordnung - Allgemeine Produktsicherheit

## Brexit

**Aktueller Sachstand**

**Empfehlungen**

**Angekündigte Erleichterungen**

**VDMA Mitglieder -**

**<https://www.vdma.org/viewer/-/v2article/render/53443743>**

A photograph of Queen Elizabeth II, smiling and looking to her right. She is wearing a bright yellow-green wide-brimmed hat adorned with large pink and white flowers. Her matching yellow-green jacket features a brooch with a red rose. A dark blue banner is overlaid at the bottom of the image.

**I feel much better when this  
bloody idiot will leave... upps**

# Brexit - in Theorie und Praxis



**Sicherstellung der Versorgung der britischen Volkswirtschaft nach dem Brexit mit Waren in ausreichendem Maße**

**Dazu gehören auch Maschinen und andere Maschinenbauprodukte.**

**Die britische Regierung hat weitere Erleichterungen angekündigt**

**Seit 1. Januar 2021 müssen Produkte bei der Einfuhr ins Vereinigte Königreich mit der UKCA Kennzeichnung versehen sein.**

**Bis 31.12.2022 kann der Hersteller noch wählen, ob CE- oder UKCA Kennzeichnung Verwendung findet.**

**Konformitätsbewertungsverfahren unter Hinzuziehung einer externen Prüfstelle - „Drittzertifizierung“**

- » Existiert eine Prüfpflicht durch eine externe Prüfstelle so sind gegenwärtig für jeweils beide Wirtschaftsräume derartige Prüfungen vorzunehmen - also sowohl CE als auch UKCA
- » Das gilt für alle Produkte für die auch eine CE-Zertifizierung gefordert ist

## Geplante Regelung der britischen Regierung - Geltung bis 31.12.27

- » Der Hersteller soll Prüfungen, Zertifizierungen und vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf die Qualitätskontrolle, die von Konformitätsbewertungsstellen der EU bis zum 31.12.22 ausgestellt werden zur UKCA-Kennzeichnung nutzen können.
- » d.h. Eine Prüfung durch eine externe Prüfstelle mit Sitz in UK ist nicht nötig.
- » Die Konformitätsbewertungsstelle der EU muss eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle haben oder eine Benannte Stelle eines EU-Mitgliedsstaates sein.

## Geplante Regelung der britischen Regierung - Geltung bis 31.12.27

- » Die Prüfberichte der Konformitätsbewertungsstelle der EU oder der Benannten Stelle sind vom Hersteller in der „Declaration of Conformity“ zu zitieren und somit Voraussetzung für das Anbringen des UKCA-Zeichen.
- » Prüfungen, Zertifizierungen und vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf die Qualitätskontrolle, die von Konformitätsbewertungsstellen der EU erst nach dem 31.12.22 ausgestellt werden, können zur UKCA-Kennzeichnung nicht genutzt werden.
- » In diesen Fällen muss der Hersteller eine Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle in UK vorweisen

# Erfasste Produkte dieser Erleichterungen im Anwendungsbereich der Vorschriften zur UKCA-Kennzeichnung

**Noise Emission in the Environment by Equipment for Outdoor Use Regulations 2001**

**Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008**

**Ecodesign for Energy-Related Products Regulations 2010**

**Toys (Safety) Regulations 2011**

**Explosives Regulations 2014**

**Pyrotechnic Articles (Safety) Regulations 2015**

**Electromagnetic Compatibility Regulations 2016**

**Simple Pressure Vessels (Safety) Regulations 2016**

**Lifts Regulations 2016**

# Erfasste Produkte dieser Erleichterungen im Anwendungsbereich der Vorschriften zur UKCA-Kennzeichnung



**Pressure Equipment (Safety) Regulations 2016**

**Equipment and Protective Systems Intended for Use in Potentially Explosive Atmospheres Regulations 2016**

**Non-automatic Weighing Instruments Regulations 2016**

**Measuring Instruments Regulations 2016**

**Recreational Craft Regulations 2017**

**Radio Equipment Regulations 2017**

**Regulation (EU) 2016/425**

**Regulation (EU) 2018/426**



Quelle: Siemens

## Lieferung von Ersatzteilen



**Aus rechtlicher Sicht betrachtet sind Ersatzteile Produkte, die der jeweilige Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt.**

**Daher hat dieser Wirtschaftsakteur zu prüfen, welche Vorschriften auf dieses Produkt zur Anwendung kommen.**

**Die Bestimmungen dieser Vorschriften sind dann zu erfüllen, wie die zur UKCA-Kennzeichnung.**



Quelle: Siemens

## Lieferung von Ersatzteilen



**Bei der geplanten Erleichterung soll die CE-Kennzeichnung von Produkten, die als Ersatzteile ins Vereinigte Königreich geliefert werden sollen, auch noch nach dem 1.1.2023 erlaubt sein.**

Ein Beispiel: Bei einer Maschine, die im Jahr 2020 im Vereinigten Königreich in Betrieb genommen wurde, muss im Jahr 2023 ein Elektromotor ausgetauscht werden.

Elektromotoren werden von den „Electrical Equipment (Safety) Regulations 2016 (No. 1101) erfasst, daher besteht die Pflicht zur UKCA-Kennzeichnung bei der Einfuhr ins Vereinigte Königreich.



Quelle: Siemens

## Erleichterung bei Ersatzteilen



Mit den geplanten Erleichterungen kann der Motor auch nach dem 1.01.23 ins UK eingeführt werden (als Ersatzteil)

Ablauf/Umfang von Kontrollen - offen

Es können aber Ersatzteile mit CE-Kennzeichnung nach 2.01.23 nach UK geliefert werden, wenn der Einführer dies entsprechend (?) dokumentiert.

Noch sind keine Details bekannt, wie eine derartige Meldung/Dokumentation auszusehen hat.



## Angaben zum Einführer und UKCA-Kennzeichnung

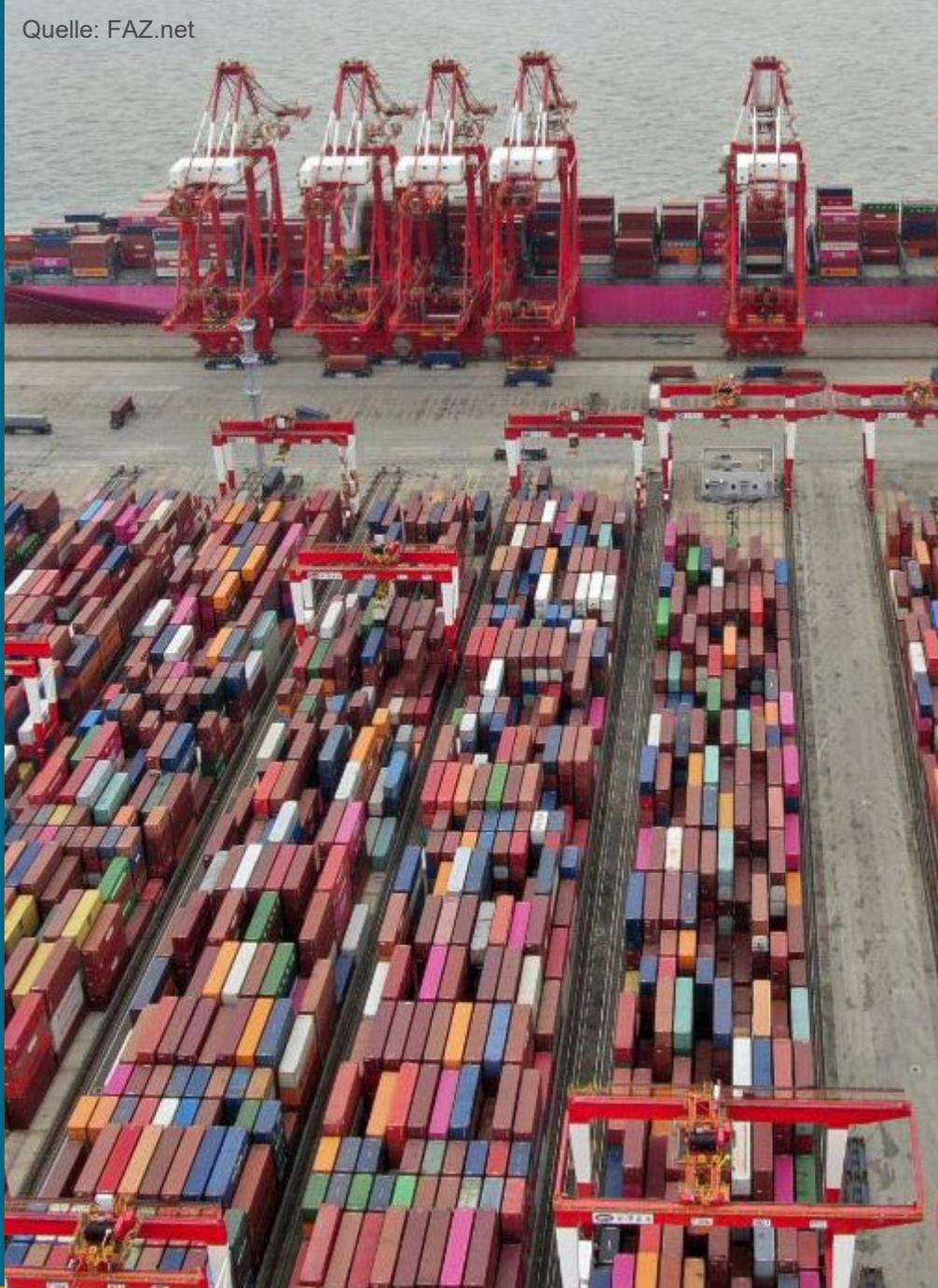
Mit den geplanten Erleichterungen kann der Motor auch nach dem 1.01.23 ins UK eingeführt werden (als Ersatzteil)

Ablauf/Umfang von Kontrollen - offen

Es können aber Ersatzteile mit CE-Kennzeichnung nach 2.01.23 nach UK geliefert werden, wenn der Einführer dies entsprechend (?) dokumentiert.

Noch sind keine Details bekannt, wie eine derartige Meldung/Dokumentation auszusehen hat.

**Die Angaben zum Einführer und die UKCA-Kennzeichnung sind am Produkt anzubringen. Diese Angaben werden auf dem Typenschild, also direkt am Produkt, angebracht.**



## Erleichterungen bei den Angaben zum Einführer

**Bis zum 31. Dezember 2025 darf der Hersteller die Angaben zum Einführer und die UKCA-Kennzeichnung in den Begleitdokumenten oder auf einem Etikett anbringen, wenn das Produkt aus einem EWR-Staat eingeführt wird. In einigen Fällen betrifft das auch Produkte, die aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich eingeführt werden.**

Abweichende Regelungen für:  
Medizinprodukte, Bauprodukte,  
ortsbewegliche Druckgeräte, unbemannte  
Luftfahrtsysteme, Schienenfahrzeuge und  
Schiffsausrüstung.



Quelle: KSB

# Maschinenverordnung



**Wechsel von Richtlinie zu Verordnung**

**Sachlich nahezu abgeschlossen**

**12.07.2022 - Kompromissvorschlag des  
EU- Parlaments an den Europäischen Rat**

**Zeitgleich - Start des Trilogs (Rat-  
Parlament-Kommission) - bis Anfang  
September**

**Aktuell möglich: Listung im Amtsblatt  
noch in 2022**

**Wirksam-in Kraft nach 36 Monaten - also  
Januar 2026 - EU-weit und einheitlich!**

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



**Die bisher in Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthaltene Liste von Maschinen mit hohem Risikopotenzial wird erweitert und findet sich künftig in Anhang I der neuen EU-Maschinenverordnung.**

**Änderungen dieser Liste können künftig von der EU-Kommission durch delegierten Rechtsakt vorgenommen werden**

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



**Die bisher in Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthaltene Liste von Maschinen mit hohem Risikopotenzial wird erweitert und findet sich künftig in Anhang I der neuen EU-Maschinenverordnung.**

**Änderungen dieser Liste können künftig von der EU-Kommission durch delegierten Rechtsakt vorgenommen werden**

**Konsequenz:**

**Hersteller müssen damit rechnen, dass die Liste der Maschinen mit hohem Risikopotential künftig dynamisch angepasst wird und bestimmte Maschinen kurzfristig auf die Liste der Anhang I Maschinen gelangen.**

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



Bei der Konformitätsbewertung von Maschinen mit hohem Risikopotential (bisher in Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geregelt) muss künftig eine notifizierte Stelle involviert werden.

**Konsequenz:**

Für die betroffenen Unternehmen führt die zwingende Einbindung von notifizierter Stellen zu höheren Kosten bei der Konformitätsbewertung.

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



**Es gelten neue sicherheitstechnische Anforderungen in Bezug auf Cybersicherheit und künstliche Intelligenz (KI).**

**Konsequenz:**

**Steigende Kosten für die Konformitätsbewertung betroffener Maschinen.**

**Allgemeine Anforderungen der Verordnung werden durch horizontale Normen abgedeckt - erhöhter Aufwand - Gefahr unspezifischer Anforderungen - schwierige Umsetzung**

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



**Begriffsdefinitionen und Pflichtenkataloge für die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte) werden neu gefasst und an den aktuellen europäischen Rechtsstand („New Legislative Framework“) angepasst.**

**Konsequenz:**

**Einführung behördlicher Meldepflichten, wenn von Maschinen im Feld Risiken ausgehen, neue Pflichten für Händler, insgesamt aber auch mehr Rechtssicherheit für die Industrie durch Anpassung an den aktuellen Rechtsstand.**

# Maschinenverordnung - Anmerkungen



**Digitale Betriebsanleitungen sind für b2b-Maschinen zukünftig grundsätzlich erlaubt.**

**Papierfassungen müssen auf Wunsch des Endkunden binnen sechs Monaten ab Kauf nachgeliefert werden.**

**Konsequenz:**

**Die von der Industrie lange ersehnte Zulassung der digitalen Betriebsanleitung kommt, allerdings mit erheblichen Einschränkungen.**

## **Kein klares Bekenntnis zur Digitalisierung der Betriebsanleitung**

**Digitale Betriebsanleitung künftig zulässig**  
Hersteller ist verpflichtet, dem Käufer auf Anforderung hin binnen sechs Monaten ab Erwerb der Maschine eine vollständige Papierfassung der Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

**Maschinen, die als Verbraucherprodukte (b2c-Produkte) einzustufen sind, brauchen überdies weiterhin eine Betriebsanleitung in Papierform, in der die sicherheitsrelevanten Instruktionen zusammengefasst sind.**

## **Keine Synchronisation mit der neuen europäischen KI-Verordnung**

**Die ursprünglich angedachte und äußerst sinnvolle Synchronisation der Veröffentlichung der neuen EU-Maschinenverordnung mit der neuen europäischen KI-Verordnung scheint inzwischen vom Tisch zu sein.**

**Auch das ist schade, denn damit sind Inkonsistenzen bei den Anforderungen an Maschinen mit KI bereits heute programmiert.**

## Ökodesign

- » Wasserpumpen EU Verordnung 547/2012
  - Revision in der Schlussphase
  - Finaler Entwurf erwartet noch in 2022
  - Umsetzung ab Mitte 2023
  - Details der Umsetzung noch offen
    - Verschärfung des MEI statt erweitertem Produktansatz
    - Einbeziehung weiterer Bauarten (HMS; Tauchmotorpumpen)
- » Heizungsumwälzpumpen - EU Verordnung 641/2009 (622/2012) - auf unbestimmte Zeit verschoben

## Green Deal



### ESPR (European Sustainable Product Regulation)

- » Alle Produkte möglich (nicht beschränkt auf Ökodesign)
  - Wieder-/Weiterverwertbarkeit
  - Reparierbarkeit
  - Ersatzteilversorgung
- » Digitaler Produktpass / digitales Typenschild
- » Cybersecurity

## Green Deal

- » Das ganze Ausmaß ist aktuell nur als „worst scenario“ abzuschätzen
- » Der „gläserne Hersteller“ (Betreiber)
- » Erweiterte Verantwortung
- +
- » Einschränkungen von „harmonisierten Normen“
- » Eigenerstellung von Normen



# Green Deal



- » Wöchentliche „offene Umfragen“ - „Have your say“ durch die EU Kommission suggerieren eine transparenten und demokratischen Entstehungsprozess
- » Jede Stimme zählt - jede - jede gleich viel!
- » Viele - zu Viele Themen, die sich größtenteils überschneiden

Die Folgen:

- » Zunehmender Frust bei EU und Stakeholder
- » Verzögerungen
- » Wachsendes Misstrauen auf beiden Seiten

## WEEE, RoHS, Reach

### WEEE

- » Still ruht der See - Kommt aber wieder mit ESPR - „WEEE 3“ vermutlich als Verordnung - auch die EC lernt dazu

### RoHS (SCIP)/Reach

- » SCIP (Probleme, Unschärfen)
- » PFAS - kann zum Supergau werden
  - Warten auf den Regulierungsvorschlag
  - Viele Aktionen im Vorfeld
  - Diverse Strategien
  - Dringender Handlungsbedarf - aber sinnvoll



# Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit



**Derzeit wird die Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit im Mitentscheidungsverfahren der EU überarbeitet.**

**Die Neufassung wird ebenso als Verordnung veröffentlicht werden.**

## **Stand des Verfahrens**

**Das vorliegende Ratsdokument enthält den sogenannten „General Approach“, also den Stand der Verhandlungen im Rat, mit dem die Ratspräsidentschaft in die Trilogverhandlungen einsteigen möchte.**

**Im Europaparlament hat der zuständige Ausschuss „Internal Market and Consumer Protection“ (IMCO) sich bereits pro Vorschlag festgelegt.**

# Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit



**Im Trilog verhandeln Ratspräsidentschaft, der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses des EP (Rapporteur) und die EU-Kommission über die finale Fassung der geplanten Rechtsvorschrift.**

*„Mit der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit werden Produktsicherheitsvorschriften für Online-Märkte eingeführt und die Risiken im Zusammenhang mit diesen neuen technischen Produkten, wie Cybersicherheitsrisiken, und beim Online-Shopping angegangen. Sie wird sicherstellen, dass alle Produkte, die EU-Verbraucher über Online-Marktplätze oder über das nächstgelegene Geschäft erreichen, sicher sind, unabhängig davon, ob sie von der EU oder von außerhalb stammen. Dank der neuen Verordnung werden Märkte ihren Pflichten nachkommen, damit keine gefährlichen Produkte an Verbraucher gelangen.“*

# Zusammenfassung



**Viele neue Regulierungen stehen ins Haus**

**Vieles wird idealisiert verkauft - eine Umsetzung teils gar nicht möglich**

**Ein echter Dialog existiert nicht - Misstrauen gegen die Industrie ist groß**

**Vieles wird aktuell noch von Corona, dem Ukrainekrieg und der China/Taiwan Situation überdeckt**

**Vielleicht eine Möglichkeit für pragmatische Lösungsansätze**

**Danke für ihre Aufmerksamkeit**